



## Antrag

der Fraktion von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Sicherung von parlamentarischen Mitwirkungs- und Kontrollrechten der Opposition**

- Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat die folgenden Änderungen seiner Geschäftsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags**

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags in der Fassung vom 17. März 2005 wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

“Auf Antrag einer Fraktion oder einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, ist er dazu verpflichtet.“

2. § 16 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

“Der Ausschuss hat das Recht und auf Antrag der Vertreter zweier Fraktionen oder des Vertreters einer Fraktion und eines Abgeordneten, dem die Rechte einer Fraktion zustehen, die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.“

3. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“Die Präsidentin oder der Präsident muss den Landtag einberufen, wenn zwei Fraktionen oder eine Fraktion und die Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, oder die Landesregierung es verlangen.“

4. § 48 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

“Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von zwei Fraktionen oder von einer Fraktion und den Abgeordneten, denen die Rechte einer Fraktion zustehen, die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

Die Änderungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

und Fraktion